

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 14. August 1986

22. Band Nr. 153

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

vom 22. Mai 1986

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978¹⁾ sowie der Verordnung des Bundesrates über die Berufsbildung vom 7. November 1979²⁾ und gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG). Es gilt für alle Lehr- und Ausbildungsverhältnisse mit Lehrbetrieb im Kanton Zug.

² Im Zweifelsfall entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion über die Anwendbarkeit des Berufsbildungsgesetzes auf einzelne Lehr- und Ausbildungsverhältnisse.

³ Der Regierungsrat kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auch auf Berufe ausdehnen, die dem Bundesgesetz nicht unterstellt sind.

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 412.101

³⁾ BGS 111.1

413.11

§ 2

Organe

Organe des Berufsbildungswesens sind:

- a. der Regierungsrat,
- b. die Volkswirtschaftsdirektion,
- c. die Erziehungsdirektion,
- d. das Amt für Berufsbildung,
- e. die Berufsbildungskommission,
- f. die Berufsschulkommission der Gewerblich-industriellen Berufsschule,
- g. die Haushaltlehrkommission.

§ 3

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Berufsbildungskommission, der Berufsschulkommission für die Gewerblich-industrielle Berufsschule und der Haushaltlehrkommission sowie die drei Vertreter des Kantons in der Berufsschulkommission der Kaufmännischen Berufsschule auf eine ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren.

² Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in der Berufsbildung abschliessen.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion und die Erziehungsdirektion wirken im Berufsbildungsbereich zusammen.

§ 4

Volkswirtschaftsdirektion und Erziehungsdirektion

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion beaufsichtigt den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes. Im Bereich der Berufsberatung obliegt diese Aufgabe der Erziehungsdirektion.

² Der Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion hat in der Regel den Vorsitz in der Berufsbildungskommission und in der Berufsschulkommission.

³ Der Volkswirtschaftsdirektion obliegen weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragen werden.

§ 5

Amt für Berufsbildung

¹ Das Amt für Berufsbildung ist für alle Vollzugsmassnahmen zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung andern Organen übertragen sind.

² Es arbeitet mit der Zentralstelle für Berufsberatung, mit den Berufsschulen und den kantonalen Behörden, die für den Vollzug des Arbeitsgesetzes zuständig sind, zusammen.

§ 6

Kommissionen

¹ Für die Berufsbildung, die Gewerblich-industrielle Berufsschule und die Haushaltlehre bestehen folgende Kommissionen:

- a. die Berufsbildungskommission,
- b. die Berufsschulkommission der Gewerblich-industriellen Berufsschule,
- c. die Haushaltlehrkommission.

² Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. deren Organisationen sind bei der Bestellung der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Berufsbildungskommission

¹ Die Berufsbildungskommission besteht aus mindestens 11 Mitgliedern.

² Der Vorsteher des Amtes für Berufsbildung, der Leiter der Zentralstelle für Berufsberatung sowie die Rektoren der Gewerblich-industriellen und der Kaufmännischen Berufsschule gehören der Berufsbildungskommission mit beratender Stimme an. Bei Bedarf kann die Kommission weitere Fachleute als Berater beiziehen.

³ Die Berufsbildungskommission beaufsichtigt, fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen, indem sie insbesondere:

- a. die Volkswirtschaftsdirektion in allen wichtigen Fragen der Berufsbildung berät,
- b. die Ausführungserlasse zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion vorbereitet,
- c. die Berufsverbände in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt,
- d. die Aufsicht über die Kontrolle der Lehrverhältnisse ausübt,
- e. die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen verweigert oder entzieht.

⁴ Der Berufsbildungskommission können durch Gesetz, Verordnung oder Regierungsratsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8

Zentralstelle für Berufsberatung

Die Erziehungsdirektion führt in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion eine Zentralstelle für Berufsberatung. Diese übt die Berufsberatung aus, unterhält eine Informations- und Dokumentationsstelle und führt einen Lehrstellennachweis.

2. Abschnitt

Berufliche Grundausbildung

a. Berufslehre

1. Allgemeines

§ 9

Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen

¹ Das Amt für Berufsbildung erteilt die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen gemäss Art. 10 BBG. Die Bewilligung ist vor dem Abschluss von Lehrverträgen einzuholen.

² Die Bewilligung wird in der Regel erteilt, wenn:

- a. der Lehrbetrieb seit der Eröffnung mindestens 2 Jahre besteht,
- b. der verantwortliche Ausbilder mindestens eine Berufspraxis von fünf Jahren seit dem Abschluss der Ausbildung im betreffenden Beruf nachweisen kann.

³ Für die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung ist gemäss § 7 Abs. 3 Bst. e die Berufsbildungskommission zuständig.

§ 10

Lehrmeisterkurse

¹ Das Amt für Berufsbildung ist verantwortlich für die Durchführung von Lehrmeisterkursen. Die Kurse werden in der Regel in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden organisiert.

² Gesuche um Befreiung von Lehrmeisterkursen sind dem Amt für Berufsbildung spätestens 10 Tage nach Erlass des Kursaufgebotes einzureichen. Dem Gesuch sind die Unterlagen zum Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung beizulegen.

§ 11

Einführungskurse

Das Amt für Berufsbildung veranlasst zusammen mit den beteiligten Lehrbetrieben für Berufe ohne Berufsverband Einführungskurse oder trifft Anordnungen, damit die Lehrlinge auf andere Weise eine gleichwertige Grundausbildung erhalten.

§ 12

Zusammenarbeit

Die Lehrbetriebe, die Berufsschulen sowie die Organisatoren von Einführungskursen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

2. Das Lehrverhältnis

§ 13

Lehraufsicht

¹ Das Amt für Berufsbildung übt die Kontrolle über die Lehrverhältnisse aus. Es gibt den Lehrmeistern und Lehrlingen Auskunft und berät sie in allen Fragen der beruflichen Ausbildung. Dazu stehen Ausbildungsberater zur Verfügung.

² Für fachtechnische Fragen sind Fachleute der entsprechenden Berufsverbände beizuziehen. Die Berufsverbände sind gehalten, diese zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Ausbildungsreglemente

Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Ausbildungsreglemente für Berufe, die nur im Kanton Zug ausgeübt werden.

§ 15

Versicherungen

¹ Der Regierungsrat setzt die Mindestleistungen der Krankenversicherung für Lehrlinge fest.

² Im Lehrvertrag ist zu regeln, wer die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung und die Krankenkasse trägt.

§ 16

Ferien

¹ Die Ferien des Lehrlings sind während der Schulferien zu beziehen (Art. 30 BBG).

² Der Rektor der zuständigen Berufsschule kann Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

3. Beruflicher Unterricht

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Errichtung von Berufsschulen

¹ Die Organisation des Berufsschulwesens ist Sache des Kantons.

² Der Kanton stellt für die Erteilung des obligatorischen Berufsschulunterrichts die notwendigen Schulräume und Turnhallen zur Verfügung.

§ 18

Beruflicher Unterricht

Das Amt für Berufsbildung ist dafür verantwortlich, dass der berufliche Unterricht den Lehrlingen nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes erteilt wird. Nötigenfalls wird der Besuch ausserkantonaler Berufsschulen oder Kurse angeordnet.

§ 19

Schulärztlicher Dienst

Der Kanton führt für die Lehrlinge einen schulärztlichen Dienst.

§ 20

Beitrag an die Reise- und Verpflegungskosten

¹ Der Kanton bezahlt Lehrlingen, die den obligatorischen Berufsschulunterricht ausserhalb des Kantons besuchen:

- a. die Reisekosten öffentlicher Verkehrsmittel zwischen Lehrort und Berufsschulort,
- b. bei ganztägigem Schulbesuch einen Beitrag an die Kosten des Mittagessens.

² Die Einzelheiten regelt das Amt für Berufsbildung.

3.2 Berufsschulen

§ 21

Gewerblich-industrielle Berufsschule

¹ Der Kanton führt eine Gewerblich-industrielle Berufsschule. Sie ist der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt.

² Die Aufsicht über die Gewerblich-industrielle Berufsschule wird von einer sieben Mitglieder zählenden Berufsschulkommission ausgeübt, von denen mindestens zwei der Berufsbildungskommission angehören. Der Rektor und der Vorsteher des Amtes für Berufsbildung gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

³ Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Organisation und den Betrieb der Schule.

§ 22

Kaufmännische Berufsschule

¹ Der obligatorische Berufsschulunterricht ist grundsätzlich Sache des Kantons. Der Regierungsrat überträgt den Unterricht für die kaufmännischen Lehrlinge, Bürolehrlinge und Verkaufslehrlinge der Sektion Zug des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes, sofern diese ein Prozent der Betriebsausgaben der Schule durch Eigenleistung erbringt. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt.

² Die Aufsicht über die Kaufmännische Berufsschule wird von einer sieben Mitglieder zählenden Berufsschulkommission ausgeübt. Der Träger der Schule bezeichnet vier, der Regierungsrat drei Mitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Rektor gehört ihr mit beratender Stimme an.

³ Der Träger erlässt ein Reglement über die Organisation und den Betrieb der Schule; dieses bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

⁴ Voranschlag und Rechnung sind alljährlich zusammen mit einem Tätigkeitsbericht der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

⁵ Der Regierungsrat legt die Ansätze für die Subventionierung der Lehrgelöhler im Rahmen der Ansätze des Besoldungsgesetzes fest.

⁶ Der Kanton deckt, nach Abzug anderweitiger Beiträge, das Betriebsdefizit für den Berufsschulunterricht.

4. Lehrabschlussprüfung

§ 23

Grundsatz

¹ Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen ist Sache des Amtes für Berufsbildung, sofern sie nicht vom Bund einem schweizerischen Berufsverband übertragen ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

§ 24

Berufsverbände

Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Durchführung der Lehrabschlussprüfung einem Berufsverband übertragen. Der Berufsverband hat ein Reglement über die Organisation der Prüfung aufzustellen, das der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 25

Private Fachschulen

Die Volkswirtschaftsdirektion lässt die Schüler privater Fachschulen zur Lehrabschlussprüfung zu, sofern sich diese der Schulaufsicht eines Kantons unterstellen.

§ 26

Schäden

Der Kanton deckt Schäden, die anlässlich der Lehrabschlussprüfung von Lehrlingen oder Experten verursacht werden. Bei absichtlicher oder grob-fahrlässiger Beschädigung oder mangelnder Ausbildung bleibt das Rückgriffsrecht vorbehalten.

b. Anlehre

§ 27

Höchstzahl der Anlehrlinge

Zur Höchstzahl der Lehrlinge, die gemäss Ausbildungsreglement (Art. 12 BBG) gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, zählen die Lehrlinge und Anlehrlinge desselben Berufsfeldes.

§ 28

Beruflicher Unterricht

Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Lehrpläne und Weisungen für den beruflichen Unterricht. Der zuständigen Berufsschulkommission steht das Antragsrecht zu.

c. Haushaltlehre

§ 29

Haushaltlehrkommission

¹ Für die allgemeine, kollektive und bäuerliche Haushaltlehre besteht eine besondere Kommission von 5 Mitgliedern.

² Der Vorsteher des Amtes für Berufsbildung gehört der Kommission von Amtes wegen an.

³ Die Kommission fördert die Haushaltlehre und stellt dem Amt für Berufsbildung Anträge für Entscheide und Anordnungen.

§ 30

Beruflicher Unterricht

Die Haushaltlehrlinge besuchen den beruflichen Unterricht nach den Weisungen des Amtes für Berufsbildung.

§ 31

Private Betriebe

Betriebe, die ihre Lehrlinge in eigenen Schulen ausbilden, haben sich der Schulaufsicht des Kantons zu unterstellen.

3. Abschnitt

Berufliche Weiterbildung

§ 32

Grundsatz

¹ Der Kanton fördert die berufliche Weiterbildung von gelernten und angelernten Berufsleuten. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die berufliche Weiterbildung erlassen.

² Der Kanton kann sich an Schulen und Kursen für die berufliche Weiterbildung beteiligen.

§ 33

Schulen

¹ Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Verträge über die Führung Höherer Fachschulen abschliessen.

² Die Schulreglemente sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

4. Abschnitt

Kantonsbeiträge

§ 34

Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an die von ihm anerkannten Einrichtungen der Berufsbildung.

² Der Kantonsbeitrag setzt in der Regel einen Bundesbeitrag voraus und wird unter den gleichen Voraussetzungen wie dieser gewährt.

³ Die Beiträge können unter Bedingungen und Auflagen gewährt werden.

§ 35

Beitragshöhe

¹ Der Kantonsbeitrag beträgt bis zu 40 % für:

- a. Kurse für Angelernte;
- b. Weiterbildungskurse;
- c. Technikerschulen und höhere Fachschulen;
- d. Kurse für die Aus- und Weiterbildung von Berufsschullehrern;
- e. den Betrieb der auf gemeinnütziger Grundlage erstellten Lehrwerkstätten.

² Der Kantonsbeitrag beträgt bis zu 30 % für:

- a. Einführungskurse;
- b. Kurse für die Ausbildung von Prüfungsexperten;
- c. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen.

³ Der Kantonsbeitrag beträgt bis zu 25 % für den Bau von Lehrlingsheimen, die auf gemeinnütziger Basis betrieben werden.

⁴ Verträge mit anderen Kantonen bleiben vorbehalten.

⁵ Für weitere Einrichtungen und Berufsbildungskurse, die durch Bundesbeiträge unterstützt werden, setzt der Regierungsrat den Kantonsbeitrag auf Gesuch hin fest.

⁶ Bei interkantonalen beruflichen Aus- und Weiterbildungskursen entspricht der Subventionierungssatz jenem des durchführenden Kantons (Sitzkanton).

§ 36

Beitragsgrenze

Kantonsbeiträge dürfen im Einzelfall zusammen mit anderweitigen Beiträgen nicht höher sein als sie zur Deckung des Ausgabenüberschusses notwendig sind.

5. Abschnitt

Rechtspflege

§ 37

Einsprache

Einsprache gemäss § 34 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden:

- a. gegen die Notengebung im Semesterzeugnis bei der Schulleitung. Der Entscheid der Schulleitung ist endgültig, wenn die angefochtene Note bei der Lehrabschlussprüfung in keiner Weise berücksichtigt wird;
- b. gegen die Notengebung bei Lehrabschlussprüfungen an die Prüfungsleitung.

§ 38

Beschwerdeverfahren

¹ Beschwerdeinstanzen im Sinne von Art. 68 Bst. b BBG sind:

- a. die Volkswirtschaftsdirektion für Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes für Berufsbildung, der Lehrabschlussprüfungsleitung und der Schulleitungen;
- b. der Regierungsrat für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion, der Berufsbildungskommission und der Berufsschulkommissionen;
- c. das Verwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates und der Volkswirtschaftsdirektion, sofern ein ordentliches Rechtsmittel an eine Bundesbehörde gegeben ist.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

³ Die Notengebung wird auf Beschwerde hin nur in bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.

¹⁾ BGS 162.1

413.11

⁴ Verfügungen des Amtes für Berufsbildung über Aufnahme in die und Ausschluss aus der Berufsmittelschule können bei der Volkswirtschaftsdirektion und hierauf beim Regierungsrat als letzter kantonaler Rechtsmittelinstanz angefochten werden.

§ 39

Zivilrechtliche Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis hat in allen Fällen vor Einreichung der Klage ein Einigungsversuch vor dem Amt für Berufsbildung stattzufinden (siehe § 70 Abs. 5 der Zivilprozessordnung).¹⁾

6. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40

Strafanzeigen und Strafklagen

¹ Für das Einreichen von Strafanzeigen und Strafklagen gemäss Art. 70 bis 72 BBG ist neben dem Betroffenen das Amt für Berufsbildung zuständig. Die Schulleiter, die Berufsschulkommissionen und die Haushaltlehrkommission sind berechtigt, beim Amt für Berufsbildung entsprechende Anträge zu stellen.

² Eine Verwarnung nach Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 BBG kann auch vom Amt für Berufsbildung ausgesprochen werden.

§ 41

Gemeindebeiträge

¹ Die Lehrortsgemeinden haben an die Betriebskosten der Gewerblich-industriellen Berufsschule, der Kaufmännischen Berufsschule und an das Schulgeld für den Unterricht der Lehrlinge an ausserkantonalen Schulen einen Beitrag von 30% zu leisten. Die Volkswirtschaftsdirektion stellt den Gemeinden jährliche Rechnung.

² Der Betrag wird nach der Zahl der Lehrlinge der in den Gemeinden ansässigen Betriebe berechnet, wobei die Schülerzahl am 31. Dezember massgebend ist.

³ Die Beitragspflicht der Gemeinden wird bis zur Revision der kantonalen Beiträge gemäss § 3 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer an den Volksschulen befristet und im Rahmen der Festsetzung der neuen Beitragsätze des Kantons kompensiert.

¹⁾ BGS 222.1

§ 42

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 31. Oktober 1966¹⁾, § 3 Ziffer 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Erstellung eines Schulhauses für die Berufsschulen vom 19. Juli 1956²⁾, § 4 Ziffer 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Aufstockung des Schulhauses für die Berufsschulen vom 2. Juli 1964³⁾ sowie das Reglement über die Lehrabschlussprüfungen vom 12. Juni 1940⁴⁾.

Zug, den 22. Mai 1986

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident:

H. Rüegg

Der Landschreiber:

H. Windlin

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde und dieses auf den 1. Januar 1987 in Kraft tritt.

Zug, den 5. August 1986

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter:

R. Meier

Der Landschreiber:

H. Windlin

¹⁾ GS 19, 219

²⁾ GS 17, 341

³⁾ GS 18, 603

⁴⁾ GS 14, 155

413.11

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: **Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Organe
- § 3 Regierungsrat
- § 4 Volkswirtschaftsdirektion und Erziehungsdirektion
- § 5 Amt für Berufsbildung
- § 6 Kommissionen
- § 7 Berufsbildungskommission
- § 8 Zentralstelle für Berufsberatung

2. Abschnitt: **Berufliche Grundausbildung**

a. Berufslehre

1. Allgemeines

- § 9 Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen
- § 10 Lehrmeisterkurse
- § 11 Einführungskurse
- § 12 Zusammenarbeit

2. Das Lehrverhältnis

- § 13 Lehraufsicht
- § 14 Ausbildungsreglemente
- § 15 Versicherungen
- § 16 Ferien

3. Beruflicher Unterricht

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- § 17 Errichtung von Berufsschulen
- § 18 Beruflicher Unterricht
- § 19 Schulärztlicher Dienst
- § 20 Beitrag an die Reise- und Verpflegungskosten

3.2 Berufsschulen

- § 21 Gewerblich-industrielle Berufsschule
- § 22 Kaufmännische Berufsschule

4. Lehrabschlussprüfung

- § 23 Grundsatz
- § 24 Berufsverbände
- § 25 Private Fachschulen
- § 26 Schäden

b. Anlehre

§ 27 Höchstzahl der Anlehrlinge

§ 28 Beruflicher Unterricht

c. Haushaltlehre

§ 29 Haushaltlehrkommission

§ 30 Beruflicher Unterricht

§ 31 Private Betriebe

3. Abschnitt: Berufliche Weiterbildung

§ 32 Grundsatz

§ 33 Schulen

4. Abschnitt: Kantonsbeiträge

§ 34 Grundsatz

§ 35 Beitragshöhe

§ 36 Beitragsgrenze

5. Abschnitt: Rechtspflege

§ 37 Einsprache

§ 38 Beschwerdeverfahren

§ 39 Zivilrechtliche Streitigkeiten

6. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Strafanzeigen und Strafklagen

§ 41 Gemeindebeiträge

§ 42 Inkrafttreten